

Landeshauptstadt

Hannover

# proKlima Sonderförderprogramm GemeinNützlichSolar 2024

Förderung von fest installierten Solarstrom-Anlagen  
für gemeinnützige Organisationen und Hochschuleinrichtungen  
in der Landeshauptstadt Hannover

Version 1.1

09.08.2024

# GemeinNützlichSolar

Solarstromdächer eignen sich besonders gut, um nicht nur die Betriebskosten der Stromversorgung zu reduzieren, sondern auch um einen gemeinnützigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Das Förderangebot wird durch ein Sonderbudget der Landeshauptstadt Hannover ermöglicht. Ausschließliches Fördergebiet ist daher die Landeshauptstadt Hannover. Antragsberechtigt sind anerkannte gemeinnützige Institutionen.

Der Förderbaustein GemeinNützlichSolar ist mit weiteren Solarenergieförderbausteinen von proKlima nicht kumulierbar.

Förderbaustein		Förderbetrag
GemeinNützlichSolar	mindestens 2 kW <sub>p</sub> je Gebäude	200 EUR/kW <sub>p</sub>

## Antragsberechtigung

Antragsberechtigt gemäß Ratsbeschluss sind **gemeinnützige Institutionen** oder **Einrichtungen, die der Hochschulbildung** dienen, deren Gebäude im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover liegen.

Als **gemeinnützige Institution** gilt eine durch das zuständige Finanzamt anerkannte Institution. Die Gemeinnützigkeit ist per gültigem Freistellungsbescheid durch das zuständige Finanzamt zu belegen. Als Rechtsformen gemeinnütziger Institutionen kommen im Wesentlichen eingetragene Vereine (e.V.), Stiftungen bürgerlichen Rechts oder eine als gemeinnützig anerkannte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) sowie Einrichtungen, die mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, in Betracht.

Bei Gebäuden, auf denen die Solarstromanlage errichtet werden soll und die sich im Eigentum Dritter befinden, muss das Nutzungsrecht durch die gemeinnützige Institution (Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag, Grunddienstbarkeit) vorgelegt werden, das vom Tage der Antragstellung nicht vor Ablauf von 10 Jahren erlöschen darf.

Der Reststrombezug mit Ökostrom ist wünschenswert, aber keine Voraussetzung für die Förderung.

Es gelten die [Allgemeinen SolarStrom-Anforderungen](#) und die [allgemeinen Förderbestimmungen](#).

## Laufzeit

Das proKlima-Förderprogramm tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2024.

# Technische Anforderungen

# GemeinNützlichSolar

## Allgemeine GemeinNützlichSolar-Anforderungen

- Es wird der Einbau neuer Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen) ab einer Leistung von mindestens 2 Kilowatt Peak ( $kW_p$ ) gefördert.
- Auch die Erweiterung bestehender Solarstromanlagen auf Dächern von Gebäuden ist förderfähig, sofern die neu zugebaute Leistung mindestens 2 Kilowatt Peak beträgt. Ebenso können die Dächer gebäudenaher Carports oder Garagen mitberücksichtigt werden, sofern das Gebäudedach bereits voll belegt ist (Bewertung mithilfe des [DachVollToll-Rechners](#)).
- Förderfähige Dachflächen müssen nach den Angaben aus dem [Solarkataster der Region Hannover](#) oder aus Simulationen von PV-Auslegungsprogrammen einen spezifischen jährlichen Ertrag von mindestens  $650 \text{ kWh}/kW_p$  aufweisen. Zur Berechnung wird der mögliche jährliche Ertrag der PV-Anlage durch die gesamte mögliche PV-Leistung dividiert: (potenzieller Stromertrag pro Jahr in kWh)/(mögliche Anlagenleistung in  $kW_p$ ).  
Beispiel: Eine  $10 \text{ kW}_p$ -PV-Anlage auf einer Dachfläche muss demnach einen Mindestertrag von  $6500 \text{ kWh}$  pro Jahr aufweisen.
- Alle Komponenten der Photovoltaikanlagen müssen von einer anerkannten Prüfstelle nach aktuell gültigen nationalen und internationalen Normen geprüft sein, die Module müssen über die Prüfzertifikate IEC 61215 und IEC 61730 verfügen.
- Steckerfertige Solarstromanlagen (sogenannte Balkonanlagen) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Bei Anbindung an das örtliche Stromnetz sind die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers einzuhalten und durch Vorlage eines vollständig unterschriebenen Inbetriebsetzungsprotokolls E 8.1. (alternativ E 8, oder E 8.2) für Erzeugungsanlagen und/oder Speicher nach der aktuellen Fassung der VDE-AR-N 4105 nachzuweisen.
- Es dürfen nur zugelassene Geräte und Materialien mit CE-Norm, VDE- oder ähnlichen Prüfzeichen verwendet werden.
- Alle auszuführenden Arbeiten müssen durch einen fach- und sachkundigen Betrieb mit Netzzugangsberechtigung (Elektrohandwerksbetrieb, Industriebetrieb, Ingenieurbüro oder andere) umgesetzt werden. Alternativ müssen erbrachte Eigenleistungen von fach- und sachkundigen Betrieben geprüft und abgenommen werden. Die Abnahmen sind durch Abnahmeprotokolle der fach- und sachkundigen Betriebe zu bestätigen.
- Bestehende Solaranlagen (insbesondere auch Solarwärmeanlagen) müssen im Rahmen ihrer Lebensdauer weiter betrieben werden.
- Dem Förderantrag ist mindestens ein qualifiziertes Angebot eines Installationsunternehmens beizufügen.

# Allgemeine Förderbestimmungen

## Allgemeine Förderbestimmungen

### Was wird gefördert?

Das Sonderförderprogramm „GemeinNützlichSolar“ gilt für bestehende und neue beheizte oder gekühlte Gebäude.

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Zur Bewilligung der Fördermittel ist den Förderanträgen mindestens ein qualifiziertes Angebot eines Installationsunternehmens beizufügen.
- Zur Auszahlung der Fördermittel sind förderfähige Kosten per Rechnung zu belegen.
- Sie dürfen auch andere Förderprogramme in Anspruch nehmen, soweit das nach deren Bestimmungen zulässig ist. Allerdings darf die Summe aller Förderungen die förderfähigen und nachgewiesenen Kosten nicht überschreiten.
- Bei Inanspruchnahme der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bezuschusst proKlima maximal bis zum möglichen Kumulierungshöchstsatz nach BEG.
- Eine Kumulierung mit bereits bei proKlima oder der Landeshauptstadt Hannover in den ehemaligen Förderprogrammen KWK und Mieterstrom gestellten Anträgen ist nicht möglich.
- Anlagen im Contracting sind förderfähig. Die Förderung für PV-Anlagen im Contracting kann durch den Contracting-Kunden oder den Contractor beantragt werden. Contracting-Kunden sind über die Inanspruchnahme der proKlima-Förderung zu informieren. Voraussetzungen sind, dass
  - die geförderte PV-Anlage mit Ablauf des Vertrages in den Besitz des Contracting-Kunden, hier die gemeinnützige Institution, übergeht;
  - der erzeugte PV-Strom dem Contracting-Kunden, hier der gemeinnützigen Institution, zur Deckung des Eigenverbrauchs und zur Überschusseinspeisung zur Verfügung steht.
- Anträge für Fördermaßnahmen, die in der Geschäftsstelle proKlima eingegangen sind, können von den Antragstellenden nicht zurückgezogen und zu veränderten Konditionen neu eingereicht werden.

### Wo gilt die Förderung?

Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nur in der Landeshauptstadt Hannover umgesetzt werden.

### Gibt es technische Mindestanforderungen?

- proKlima fördert ausschließlich Maßnahmen, die über gesetzliche oder verordnungsrechtliche Anforderungen oder die übliche Praxis hinausgehen.
- In den „[Technischen Anforderungen](#)“ dieser Richtlinie und im Förderantrag sind die Mindestanforderungen zum Erhalt der Förderung beschrieben.
- Anlagen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zum Beispiel nach Anforderung Gebäudeenergiegesetz ausgetauscht werden müssen, werden nicht gefördert.

### Bekomme ich Geld für Eigenleistung?

Nein, alle Arbeiten müssen von einem, oder mehreren Fachbetrieben ausgeführt werden. Eigenleistung führt zum Ausschluss von der Förderung.

### Welche Fristen sind zu beachten?

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die noch nicht beauftragt sind. Die Förderung beantragen Sie mit den vollständigen Antragsunterlagen in der Geschäftsstelle proKlima. Für das laufende Kalenderjahr haben Sie dafür bis zum 31. Oktober Zeit. Ein Jahr nach der Bewilligung sollten Sie die Umsetzung mit den zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen nachgewiesen haben. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

### Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

Die Geschäftsstelle proKlima prüft die Anträge vor der Bewilligung. Werden die Voraussetzungen nach dem proKlima-Förderprogramm erfüllt, bewilligt die Geschäftsstelle die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

## Allgemeine Förderbestimmungen

Eine Haftung von proKlima im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen. Aufgrund falscher Angaben erlangte Fördermittel werden zurückgefordert.

## Antragstellung

Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Förderanträge senden Sie uns bitte über unser Antragsportal [www.proklima-hannover.de/upload](http://www.proklima-hannover.de/upload), per E-Mail an [unterlagen-an-proklima@energcity.de](mailto:unterlagen-an-proklima@energcity.de) oder per Post an die Geschäftsstelle proKlima zu. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass eingescannte beziehungsweise fotografierte Unterlagen gut lesbar sind.

## Was ist mit dem Datenschutz?

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten werden von der proKlima GbR zur Durchführung der Förderung nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.

Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzinformation](#).

# Über proKlima

Klimaschutzprojekte initiieren und die Umsetzung fachlich unterstützen – das sind die wesentlichen Aufgaben des enercity-Fonds proKlima. Im Fördergebiet reicht das Spektrum von finanziellen Zuschüssen über Fachinformationen bis hin zu konkreten Projektberatungen.

## Unser Auftrag

Der enercity-Fonds proKlima wurde im Juni 1998 als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (proKlima GbR) gegründet und ist bis heute in dieser Form europaweit einzigartig. Finanziert wird proKlima von den Städten [Hannover](#), [Hemmingen](#), [Laatzen](#), [Langenhagen](#), [Ronnenberg](#) und [Seelze](#) (zusammen das proKlima-Fördergebiet) sowie der enercity Netz GmbH. Die Vergabe des Geldes erfolgt nach festgelegten Kriterien: Die CO<sub>2</sub>-Effizienz, die absolute CO<sub>2</sub>-Reduzierung, die Multiplikatorwirkung und der Innovationsgrad der Maßnahmen sind dabei ausschlaggebend. Mit Know-how und Zuschüssen unterstützt der enercity-Fonds proKlima vor allem die Einsparung von Heizenergie und Strom. Dazu wird ein jährliches Breitenförderprogramm aufgestellt sowie zweimal jährlich über Sonderförderungen in den Gremien beschlossen.

## Jahresberichte

In den [proKlima-Jahresberichten](#) berichten wir alles rund über unsere Aktivitäten, Förderbilanzen, Statistiken, Veranstaltungen, Hintergründen und vieles mehr.

## Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erbringt sämtliche Leistungen des Klimaschutzfonds im Haus von enercity. Wir bieten Ihnen unabhängige Informationen, persönliche Beratung und fördern Ihr Projekt mit finanziellen Zuschüssen.

## Kuratorium und Beirat

proKlima firmiert offiziell als proKlima GbR und wird durch zwei Gesellschafter-Gremien gelenkt.

Das [Kuratorium](#) entscheidet grundsätzlich über den Haushalt, die inhaltliche Ausrichtung der Förderprogramme und Sonderförderprojekte sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Fonds. Im Kuratorium sind Vertreter\*innen der Partner organisiert, die in den Fonds jährlich einzahlen:



Der [Beirat](#) bündelt neben den einzahlenden Partner auch ideelle Partner, die nicht in den Fonds einzahlen, aber wichtige inhaltliche Impulse geben. Der Beirat hat beratende Funktion und unterbreitet dem Kuratorium Maßnahmenvorschläge mit einem qualifizierten Vorschlags- und Vetorecht. Im Beirat von proKlima engagieren sich Vertreter der Einzahler sowie zusätzliche Vertreter\*innen dieser Organisationen:





# Impressum

## Herausgeber

**proKlima** – Der enercity-Fonds  
Glockseeplatz 1  
30169 Hannover

Telefon +49511.430.1970  
E-Mail [proklima@enercity.de](mailto:proklima@enercity.de)  
Internet [www.proklima-hannover.de](http://www.proklima-hannover.de)



Stand: **09.08.2024**

## Jetzt Förderantrag stellen:

<https://www.proklima-hannover.de/antragsportal>

